

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AEB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote unserer Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich gesondert vereinbart werden.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Lieferung der bestellten Ware oder Ausführung der Dienstleistung vorbehaltlos anzunehmen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der neuerlichen Annahme durch uns.
3. Der Lieferant versichert, dass die Lieferungen an uns frei von Rechten Dritter sind. Er sichert zu, dass sie nicht sicherungsübereignet, frei von Eigentumsvorbehaltsrechten Dritter sind und wir über die Lieferungen frei verfügen können.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen oder etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten an vereinbarte Versandanschrift einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder soweit seine Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
7. In sämtlichen Schriftstücken sind Bestellnummer, Bestelldatum, Kommission, Artikelnummer und – falls vorhanden – die ZIPPE Position anzugeben. In Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind zusätzlich die Zolltarifnummer, das Nettogewicht und der Ursprung anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Sofern uns für die gelieferten Waren vom Lieferanten noch keine Langzeitlieferantenerklärung vorliegt, hat der Lieferant hierfür eine Einzellieferantenerklärung auszustellen. Der Lieferant wird die Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Daten versehen und uns unverzüglich ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlender, fehlerhafter und/ oder unvollständiger Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zulässig, haben aber keine Auswirkung auf den Gefahrübergang und/oder die Fälligkeit der Zahlung durch uns. Der Lieferant ist ansonsten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten

oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehendem Abs. 4 bleiben unberührt.
4. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – unbeschadet etwaig weitergehender gesetzlicher Ansprüche – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1% des jeweiligen Nettoauftragswertes pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des jeweiligen Nettoauftragswertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

§ 5 Lieferung, technische Dokumentation, Rechteeinräumung

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
2. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
3. Bei technischen Erzeugnissen ist eine technische Dokumentation einschließlich EG-Konformitätserklärung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, IEC/IEEE 82079-1, DIN EN ISO 20607) in den von uns gewünschten Sprachen kostenfrei mitzuliefern. Die Lieferung soll auf einem Datenträger in einem der folgenden Datenformate erfolgen: .docx / .xls / .pdf / .fm / .p65, Zeichnungen im .dxf-Format. Weiterer Bestandteil einer solchen Lieferung ist ein Ersatz- und Verschleißteilangebot mit Angaben der offiziellen DIN- und handelsüblichen Bezeichnungen, ausführlichen Angaben der Fremdhersteller sowie Typen- und Datenblätter der einzelnen Produkte. Bei Software-Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns hergestellten Programmen ist

daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

4. Das gelieferte technische Erzeugnis wird Bestandteil einer von Zippe zu erstellenden Anlage, für die ebenfalls eine technische Dokumentation zu erstellen ist. Um diese technische Dokumentation zu erstellen, räumt der Lieferant eines technischen Erzeugnisses Zippe ein nicht-ausschließliches, räumlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht an der mitgelieferten technischen Dokumentation ein, welches insbesondere das Recht zur Be- und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung umfasst. Die Vergütung für die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für das technische Erzeugnis abgegolten.
5. Zum Lieferumfang gehören ferner sämtliche Teile, auch wenn sie nicht im Einzelnen aufgeführt sind, die für den einwandfreien und sicheren Betrieb erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für erforderliche Schutzvorrichtungen.

§ 6 Gefahrübergang, Annahmeverzug

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 7 Eigentum an Werkzeugen und Unterlagen, Geheimhaltung und Eigentumssicherung

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Konstruktionen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Formen, Mustern und anderen Unterlagen sowie Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind durch den Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, nur für Zwecke eines geschlossenen Vertrages zu benutzen, ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines

Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung; das Fortbestehen der Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren zu nutzen und die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaig erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigene Kosten durch. Wir sind berechtigt, bei schuldhaften Verstößen gegen diese Pflichten gegenüber dem Lieferanten für jeden Einzelfall eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, die wir nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes sowie des wirtschaftlichen Schadens aus der Pflichtverletzung festlegen und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
3. Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen, die der Lieferant ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt oder beschafft, gehen in unser Eigentum über. Die Übergabe wird durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts gemäß § 930 BGB dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses kostenlos und sorgfältig für uns verwahrt.

§ 8 Bereitstellung von Material

1. Von uns beigestelltes Material bleibt Eigentum von ZIPPE und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwahren und als ZIPPE-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von uns erteilten Auftrages verwendet werden.
2. Verarbeitet der Lieferant das von uns beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem von uns beigestellten Materialwert entspricht.
3. Der Lieferumfang beinhaltet auf unser Verlangen hin das Anbringen eines ZIPPE-Typenschildes mit den Angaben der Nummer des Kostenträgers (order no.), der ZIPPE-Positionsnummer, des Baujahres und der Typenbezeichnung. Ansonsten sind die Geräte firmenneutral zu liefern.

§ 9 Gewährleistungsansprüche

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei

offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang; etwaig längere gesetzliche Gewährleistungsfristen bleiben unberührt. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
5. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und uns

entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.

§ 10 Produkt- und Produzentenhaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB und sämtliche Kosten (einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben, es sei denn, diese Kosten sind insgesamt nicht notwendig oder angemessen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkt- und Produzentenhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämie zusenden. Der Lieferant tritt seine Ansprüche gegen seine Produkt- und Produzentenhaftpflichtversicherung, die im Zusammenhang mit Lieferungen an uns entstehen, bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

§ 11 Versand, Verpackung, Frachtversicherung

1. Der Versand jeder Lieferung, insbesondere aber Lieferungen aus Abrufaufträgen, ist auf unser Verlangen durch eine entsprechende Versandanzeige unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Lieferungen haben nach unseren aktuellen, dem Lieferanten bekannt gegebenen Versand- und

Verpackungsvorschriften zu erfolgen. Das Verpackungsholz muss einer Hitzebehandlung gemäß den ISPM 15- Holzverpackungsvorschriften unterzogen sein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen hin zurückzunehmen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden bestmöglich vermieden werden.

3. Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
4. ZIPPE ist für alle Sendungen SLVS-Verzichtskunde, weshalb alle uns in Rechnung gestellten Kosten für die Frachtversicherung dem Lieferanten belastet werden.

§ 12 Export, Produktänderung und Ersatzteile

1. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass (i) weder der Lieferant noch seine verbundenen Unternehmen, Vertreter und/oder sonstige Dritte, die vom Lieferant direkt mit der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an uns beauftragt werden, auf einer anwendbaren Sanktionsliste aufgeführt sind, (ii) er alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen eingeholt hat, die für die Erfüllung seiner Leistungspflichten am Erfüllungsort erforderlich sind und (iii) er uns unverzüglich informiert, soweit die Leistungen anwendbaren Export-/Re-Export-Beschränkungen unterliegen und/oder unterliegen werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
3. Jede Änderung der Produkte, die Einfluss auf deren vereinbarte Beschaffenheit haben kann, ist uns rechtzeitig im Voraus anzuzeigen und bedarf der vorherigen Freigabe.

§ 13 Entsorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte sämtliche einschlägigen Auflagen und Bestimmungen über Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere steht er uns dafür ein, dass die

Vertragsprodukte sortenrein entsorgbar sind. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher.

§ 14 Force majeure

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (i) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (ii) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
2. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere aber nicht abschließend Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Embargos, Sanktionen, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (soweit diese nicht das durch den Lieferanten eingesetzte Personal betreffen) und Epidemien/Pandemien. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
3. Eine von höherer Gewalt betroffene Partei ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern der Umstand der höheren Gewalt unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht.
4. Die betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
5. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert

werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 4 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 15 Rechtmäßigkeit, Verpflichtung zur Bekämpfung von Bestechung, Verhaltenskodex

1. Der Lieferant muss über alle Erlaubnisse, Zertifizierungen, Genehmigungen und/oder Lizenzen verfügen, um seine Dienstleistung zu erbringen oder die Ware zu liefern. Der Lieferant erklärt und garantiert die Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden und auf seine Tätigkeit anwendbaren Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und der Gesetze, die die Sicherheit, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Ausfuhr, die Konstruktion oder Herstellung von Industriegütern und den Umweltschutz regeln. Der Lieferant erklärt, dass er den Verhaltenskodex von Zippe kennt und akzeptiert und verpflichtet sich, die Anweisungen, Empfehlungen und Vorgaben von Zippe in Bezug auf Ethik, Sicherheit und Umweltschutz zu befolgen und einzuhalten.
2. Der Lieferant garantiert und verpflichtet sich, dass er und seine Anteilseigner, Direktoren, Manager, Vertreter, Arbeiter, Vertragspersonal und/oder zugelassenen Unterauftragnehmer Folgendes unterlassen werden:
 - (i) Beteiligung an korrupten Handlungen und/oder Übergabe von Bestechungsgeldern, Vorteilen, Wertgegenständen und/oder Geschenken oder von Dingen, die zur Erlangung eines Vorteils zu ihren Gunsten dienen könnten.
 - (ii) Beeinflussung der Entscheidung von Beamten oder Bediensteten des öffentlichen Dienstes durch die Gewährung von Bestechungsgeldern, Vorteilen, Zuwendungen, Wertgegenständen und/oder Geschenken, entweder an diese Beamten oder Bediensteten des öffentlichen Dienstes oder deren Familien, mit dem Ziel, in ihrem Namen oder zu ihren Gunsten einen Vorteil zu erlangen.
 - (iii) Leistung von Schmiergeldzahlungen im Namen oder im Auftrag von Zippe.
 - (iv) Gewährung von persönlichen Vorteilen an Beamte (oder deren Familienangehörige) anderer privater Einrichtungen, mit denen im

Namen von Zippe Geschäfte gemacht werden.

(v) Gewährung von Zuwendungen, Vorteilen, Geschenken oder allgemein von Gegenständen von Wert an Mitarbeiter von Zippe und/oder Beamte.

3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sein Personal über die Bedingungen dieser Verpflichtung zu informieren. Weder eine Partei noch ihre Anteilseigner, Direktoren, Manager, Vertreter, Arbeitnehmer, angestelltes Personal und/oder zugelassene Subunternehmer, die direkt oder indirekt in ihrem Namen handeln, dürfen die andere Partei, ihre Anteilseigner, Direktoren, Manager, Vertreter, Arbeitnehmer, angestelltes Personal und/oder zugelassene Subunternehmer anweisen oder in irgendeiner Weise dazu veranlassen, einer der in den Ziffern i) bis v) des vorstehenden § 15 Abs. 2 beschriebenen verbotenen Verhaltensweisen zu begehen.
4. Der Lieferant erklärt, dass er den Verhaltenskodex von Zippe erhalten hat, der unter folgenden Link zur Verfügung gestellt wird: <https://www.zippe.de/wp-content/uploads/2023/03/CoC-Januar2023.pdf>

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist unser Unternehmenssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.